

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016 in der Fassung der IV. Änderung vom 17.12.2020

Aufgrund

- der **§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496),
- der **§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW)** vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666),
- des **§ 54 des Landeswassergesetzes NRW** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- des **Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz** vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 14.12.2016 die folgende Satzung beschlossen.
Die I. Änderung wurde in der Ratssitzung am 20.12.2017, die II. Änderung am 19.12.2018, die III. Änderung am 18.12.2019 und die IV. Änderung am 16.12.2020 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

2. Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelung

§ 2 Abwassergebühren	Abs. 1 – 4
§ 3 Gebührenmaßstäbe	Abs. 1 – 3
§ 4 Schmutzwassergebühren	Abs. 1 – 8
§ 5 Niederschlagswassergebühren	Abs. 1 – 5
§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	Abs. 1 – 3
§ 7 Gebührenpflichtige	Abs. 1 – 3

§ 8 Fälligkeit der Gebühr	Abs. 1 + 2
§ 9 Vorausleistungen/Abschlagszahlungen	Abs. 1- 4
§ 10 Verwaltungshelfer	

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Kanalanschlussbeitrag	Abs. 1 – 3
§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht	Abs. 1 – 4
§ 13 Beitragsmaßstab	Abs. 1 – 8
§ 14 Beitragssatz	Abs. 1 – 4
§ 15 Entstehen der Beitragspflicht	Abs. 1 – 4
§ 16 Beitragspflichtige	Abs. 1 + 2
§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld	Abs. 1 + 2

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 18 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	Abs. 1 – 3
§ 19 Kostenersatz für Hausanschlussleitungen	Abs. 1 + 2
§ 20 Entstehen und Fälligkeit des Ersatzanspruchs	
§ 21 Ersatzpflichtige	Abs. 1 – 3

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 22 Auskunftspflichten	Abs. 1 – 3
§ 23 Billigkeits- und Härtefallregelung	
§ 24 Zwangsmittel	
§ 25 Rechtsmittel	
§ 26 Inkrafttreten	

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Greven Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Anschlussleitungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Greven in der jeweils aktuellen Fassung stellt die Stadt Greven zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Klärwerkerinnen oder Klärwerker, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das bei der Abwasserbeseitigung eingesetzte Verwaltungspersonal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Greven nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Greven (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Greven umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 13 Abs. 3 der Satzung über die Entsorgung des

Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben) von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Greven erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser u.a. für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Greven unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat

der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen, der in der Regel von der Stadtwerken Greven GmbH, Saerbecker Straße 77-81, 48268 Greven, zu beziehen ist. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar oder lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so ist die Stadt Greven berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen bzw. wird bei Nutzung eines Wasserzählers der Stadtwerke Greven GmbH, Saerbecker Straße 77-81, 48268 Greven, durch die Stadtwerke Greven GmbH erbracht. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Greven nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Greven eine zuverlässige Schätzung der auf

dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Greven abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum Ende des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Greven geltend zu machen. Nach Ablauf des Jahres findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,68 €.¹

(7) Für Schmutzwasser, das und soweit es sich in der Zusammensetzung deutlich vom häuslichen Abwasser unterscheidet (regelmäßiger CSB-Gehalt von mehr als 1000 mg/l) kann die Stadt Greven für den erhöhten Reinigungsaufwand eine Starkverschmutzerzulage zusätzlich zum Gebührensatz erheben. Sie beträgt für die über die im häuslichen Abwasser enthaltene Schmutzfracht 0,97 EURO pro kg CSB.²

Regelmäßig ist der CSB-Gehalt dann überschritten, wenn der Durchschnitt der qualifizierten, homogenisierten, photometrisch analysierten Stichproben 1000 mg/l überschreitet. Die zusätzlich zu berechnende Schmutzfracht wird nach folgender Formel ermittelt: (Mittelwert der CSB-Proben in mg/l - 1000 mg/l) x Jahresschmutzwassermenge.

Grundlage für die Erhebung der Starkverschmutzerzulage ist die CSB-Analyse von mindestens sechs qualifizierten Stichproben im Jahr, die von der Stadt Greven oder in ihrem Auftrag entnommen und untersucht werden. Ob die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt werden, entscheidet die Stadt Greven nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Für angelieferte Abwässer sonstiger Herkunft oder für Abwässer mit einer Schmutzkonzentration oberhalb der Grenzwerte der Anlage 1 der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung– der Stadt Greven“ in der jeweils geltenden Fassung werden nachstehende Gebührensätze erhoben:

1. Der Gebührensatz für die Behandlung von angeliefertem Abwasser bis 1.000 mgCSB/l beträgt	1,28 €/ m ³ ³
2. Der Gebührensatz für die Behandlung von angeliefertem Abwasser über 1.000 bis 6.000 mgCSB/l beträgt	6,13 €/m ³
3. Der Gebührensatz für die Behandlung von angeliefertem Abwasser über 6.000 mgCSB/l beträgt zuzüglich einer Starkverschmutzerzulage nach Absatz 7 Satz 2.	6,13 €/m ³
4. Der Gebührensatz für die Behandlung von angeliefertem Mobiltoiletteninhalt beträgt	30,00 €/m ³
5. Der Gebührensatz für eigene Laboranalysen beträgt je zu ermittelnden Parameter (CSB, N, P etc.)	15,00 €/Stck.

Für Abwassermengen < 1 m³ wird die Mindestgebühr von 1 m³ erhoben.

¹ § 4 Abs. 6 wurde durch die I. Änderungssatzung vom 21.12.2017, durch die II. Änderungssatzung vom 20.12.2018 geändert und die III: Änderungssatzung vom 19.12.2019. Die Änderungen treten am 01.01.2018 (I. Änderung) bzw. 01.01.2019 (II. Änderung) bzw. 01.01.2020 (III: Änderung) in Kraft.

² § 4 Abs. 7 Satz 2 wurde durch die I. Änderungssatzung vom 21.12.2017 und die III. Änderungssatzung vom 19.12.2019 geändert. Die Änderungen treten am 01.01.2018 (I. Änderungssatzung) bzw. 01.01.2020 (III. Satzungsänderung) in Kraft.

³ § 4 Abs. 8 Ziffern 1 - 3 wurden durch die I. Änderungssatzung vom 21.12.2017 und durch die III. Satzungsänderung vom 19.12.2019 geändert. Die Änderungen treten am 01.01.2018 (I. Änderung) bzw. 01.01.2020 (III. Änderung) in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgungen am Ende der Datei.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
Besteht für das angeschlossene Grundstück eine Grundwasserabsenkung mittels Drainage o.ä. und wird das Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, wird die Niederschlagswassergebühr nach der gesamten befestigten Fläche des Grundstücks bemessen.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Greven auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).
Die Stadt Greven erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Greven zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt Greven die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.
Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Greven innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,86 Euro/m²/Jahr.**
Die Niederschlagswassergebühr nach Anschlussvolumen beträgt **1,14 €/m³.⁴**

⁴ Die Beträge in § 4 Abs. 4 wurde durch die III. Änderungssatzung vom 19.12.2019 geändert. Die Änderung treten am 01.01.2020 in Kraft.

- (5) Besteht für das angeschlossene Grundstück nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses für Niederschlagswasser, weil aus öffentlichem Interesse auf dem Grundstück eine Vorbehandlung durch Versickerung, Rückhaltung oder Behandlung mit einem Überlauf an das öffentliche Abwassersystem von der Stadt angeordnet und tatsächlich vom Anschlussnehmer erstellt und in Betrieb genommen wurde, wird die Niederschlagswassergebühr in Absatz 4 Satz 1 für die an dieser Vorbehandlung angeschlossenen bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Grundstücksflächen halbiert. Der halbierte Wert wird bis auf die dritte Nachkommastelle bestimmt.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
 - d) im Hinblick auf die Schmutzwassergebühr die unter a) und b) genannten Personen und jede Person, die mit dem zuständigen Wasserversorger einen Vertrag zum Bezug von Frischwasser geschlossen hat,

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Greven innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Greven die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Greven das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren für das Schmutzwasser und für das Niederschlagswasser können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Greven hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Vorausleistungen/Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt Greven erhebt jeweils zum Monatsende in den Monaten von Januar bis Dezember jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG Vorausleistungen für die Jahres-Schmutzwassergebühr in Abschlägen gleichbleibender Höhe, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
Die Stadt Greven erhebt im Februar, Mai, August und November jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1/4 der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Stadt Greven ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Greven einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Greven für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 12

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf
 - oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Greven zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch oder unterirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt Greven betriebenes Grabensystem, Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit Veranlagungsfaktoren nach Maß und Art der Ausnutzung
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche. Grundstücksteile, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehen, bleiben unberührt.
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) bei Grundstücken im Außenbereich eine Fläche von bis zu 1.000 qm. Soweit sich bei den Grundstücken durch vorhandene tatsächliche Bebauung oder durch Ausweisung einer Außenbereichssatzung auf der Grundlage des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches eine höhere tatsächliche bzw. mögliche Grundstücksausnutzung ergibt, ist diese Grundstücksfläche zugrunde zu legen.
 - d) Bei ausschließlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ist Grundstücksfläche die tatsächlich abflusswirksam angeschlossene Fläche.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht. Die Veranlagungsfaktoren betragen:
- a) für den Schmutzwasserbeitrag je **nach Maß** der Bebaubarkeit:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
bei sechs- und höher geschossiger Bebaubarkeit	2,00

- b) Der Veranlagungsfaktor nach Maß der Bebaubarkeit für Grundstücke im Außenbereich beträgt unabhängig von der Geschossigkeit für den Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag 1,5
- c) Der Veranlagungsfaktor nach Maß der Bebaubarkeit für den Schmutzwasserbeitrag wird um den Veranlagungsfaktor nach Art der Bebaubarkeit erhöht:
- | | |
|-------------------------|-------|
| in Gewerbegebieten um | 0,125 |
| in Industriegebieten um | 0,250 |
| für Sonderflächen um | 0,250 |
- d) Der Veranlagungsfaktor nach Maß der Bebaubarkeit für den Niederschlagswasserbeitrag beträgt unabhängig von der Geschossigkeit 1,25. Er erhöht sich:
- | | |
|-------------------------|-------|
| in Gewerbegebieten um | 0,250 |
| in Industriegebieten um | 0,500 |
| für Sonderflächen um | 0,500 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan statt der Anzahl der Vollgeschosse die zulässige Gebäudehöhe aus, so gilt als Geschosszahl die zulässige Gebäudehöhe geteilt durch die Geschosshöhe von 3,50 m für Wohnbauflächen oder geteilt durch 5,00 m für Gewerbeflächen oder geteilt durch 7,50 m für Industrieflächen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen kaufmännisch auf bzw. abgerundet.
Weist der Bebauungsplan weder die Anzahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern die Grundflächen- und Baumassenzahl aus, wird vorab daraus die zulässige Gebäudehöhe durch Teilen der Baumassenzahl durch die Grundflächenzahl ermittelt. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden als ein Vollgeschoss gerechnet:
- für Wohnbauflächen: je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks,
für Gewerbeflächen: je angefangene 5,00 m Höhe des Bauwerks,
für Industrieflächen: je angefangene 7,00 m Höhe des Bauwerks
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze, Verkehrs-, Abstell- oder Lagerflächen angelegt werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) Für Gebiete, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind (z.B.: Sportplätze, Friedhöfe, Freilichtbühnen und Dauerkleingärten, etc.), gilt ein Veranlagungsfaktor nach Maß und Art der Bebaubarkeit sowohl für den Schmutzwasserbeitrag als auch für den Niederschlagswasserbeitrag von 0,1.
- (8) Für ausschließlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen gilt ein Veranlagungsfaktor nach Maß und Art der Bebaubarkeit sowohl für den Schmutzwasserbeitrag als auch für den Niederschlagswasserbeitrag von 1,5.

§ 14

Beitragssatz

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag für einen Schmutzwasseranschluss beträgt 3,25 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. Der Kanalanschlussbeitrag für einen Niederschlagswasseranschluss beträgt 3,25 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses für Schmutz- oder Niederschlagswasser, so wird ein Teilbeitrag erhoben:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser der Kanalanschlussbeitrag nach Absatz 1, Satz 1
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser der Kanalanschlussbeitrag nach Absatz 1, Satz 2
 - c) bei einem Anschluss für das Niederschlagswasser, dem auf dem Grundstück eine Versickerung oder Rückhaltung des Niederschlagswassers vorgeschaltet und gegenüber dem Grundstückseigentümer angeordnet worden ist, 50% des in Absatz 1, Satz 2 genannten Kanalanschlussbeitrages für den Niederschlagswasseranschluss,
 - d) bei einem Anschluss für das Niederschlagswasser, dem auf dem Grundstück eine teilweise Versickerung des Niederschlagswassers gegenüber dem Grundstückseigentümer angeordnet worden ist, 75% des in Absatz 1, Satz 2 genannten Kanalanschlussbeitrages für den Niederschlagswasseranschluss.⁵
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.
- (4) Die Berechnung des Kanalanschlussbeitrages erfolgt gemäß folgender Formel:
Kanalanschlussbeitrag = Grundstücksfläche x (Veranlagungsfaktor nach Maß + Veranlagungsfaktor nach Art) x Beitragssatz

§ 15

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

⁵ § 14 Abs 2. Buchstabe c) und d) wurden durch die IV. Satzungsänderung vom 17.12.2020 geändert. Die Änderung trat zum 01.01.2021 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 18

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler (Hauptkanal) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Sie sind Teil der öffentlichen Abwasseranlage. Deshalb wird für ihre Herstellung, Erneuerung und Beseitigung regelmäßig kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) der Kanalanschlussbeitrag für das anzuschließende Grundstück vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist oder
- b) die öffentliche Abwasseranlage auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers eines angrenzenden Grundstücks oder sonst Berechtigten – insbesondere durch nachträgliche Erstellung einer Grundstücksanschlussleitung an den bestehenden öffentlichen Sammler – geändert wird.
- (3) Im Falle des Abs. 2 wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 10 KAG NRW vom Antragsteller Kostenersatz erhoben. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet. Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen. Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 19

Kostenersatz für Hausanschlussleitungen

- (1) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück in dem Abwasser anfällt. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (2) Wird die Stadt Greven oder ein von ihr beauftragter Unternehmer für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung tätig, erhebt die Stadt Greven auf der Grundlage des tatsächlich entstandenen Aufwands gemäß § 10 Abs. 1 KAG NW Kostenersatz.

§ 20

Entstehen und Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 21

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin die erbbauberechtigte Person.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 22

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Greven das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Greven die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 23

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren, der Kanalanschlussbeitrag und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 24

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 25

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Greven über die Erhebung von Abwassergebühren vom 19.12.2013 und die dazu ergangenen Änderungen und die Satzung der Stadt Greven über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen vom 06.03.2008 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Die I. Satzungsänderung zur „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücke vom 15.12.2016“ tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die II. Satzungsänderung zur „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücke vom 15.12.2016 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die III. Satzungsänderung zur „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücke vom 15.12.2016 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 15.12.2016

Peter Vennemeyer
Bürgermeister

I. Satzungsänderung vom 21.12.2017

Der Rat der Stadt Greven hat am 20.12.2017 die I. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 26/2017 am 21.12.2017 veröffentlicht.

Die „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostener-satz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016“ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6, 7 und 8

Bisheriger Wortlaut:

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,44 €**.
- (7) Für Schmutzwasser, das und soweit es sich in der Zusammensetzung deutlich vom häuslichen Abwasser unterscheidet (regelmäßiger CSB-Gehalt von mehr als 1000 mg/l) kann die Stadt Greven für den erhöhten Reinigungsaufwand eine Starkverschmutzerzulage zusätzlich zum Gebührensatz erheben. Sie beträgt für die über die im häuslichen Abwasser enthaltene Schmutzfracht **0,83 EURO** pro kg CSB.
Regelmäßig ist der CSB-Gehalt dann überschritten, wenn der Durchschnitt der qualifizierten, ho-mogenisierten, photometrisch analysierten Stichproben 1000 mg/l überschreitet. Die zusätzlich zu berechnende Schmutzfracht wird nach folgender Formel ermittelt: (Mittelwert der CSB-Proben in mg/l - 1000 mg/l) x Jahresschmutzwassermenge.
Grundlage für die Erhebung der Starkverschmutzerzulage ist die CSB-Analyse von mindestens sechs qualifizierten Stichproben im Jahr, die von der Stadt Greven oder in ihrem Auftrag entnom-men und untersucht werden. Ob die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt werden, ent-scheidet die Stadt Greven nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (8) Für angelieferte Abwässer sonstiger Herkunft oder für Abwässer mit einer Schmutzkonzentration oberhalb der Grenzwerte der Anlage 1 der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- der Stadt Greven“ in der jeweils geltenden Fassung werden nachstehende Gebührensätze erhoben:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Der Gebührensatz für die Behandlung von angeliefertem Abwasser bis 1.000 mgCSB/l beträgt | 1,08 €/ m³ |
| 2. Der Gebührensatz für die Behandlung von angeliefertem Abwasser über 1.000 bis 6.000 mgCSB/l beträgt | 5,23 €/m³ |
| 3. Der Gebührensatz für die Behandlung von angeliefertem Abwasser über 6.000 mgCSB/l beträgt | 5,23 €/m³ |

zuzüglich einer Starkverschmutzerzulage nach Absatz 7 Satz 2.

- | | |
|--|------------------------|
| 4. Der Gebührensatz für die Behandlung
von angeliefertem Mobiltoiletteninhalt beträgt | 30,00 €/m ³ |
| 5. Der Gebührensatz für eigene Laboranalysen beträgt
je zu ermittelnden Parameter (CSB, N, P etc.) | 15,00 €/Stck. |

Für Abwassermengen < 1 m³ wird die Mindestgebühr von 1 m³ erhoben.

Änderung:

In Absatz 6

wird die Zahl „2,44“ ersetzt durch die Zahl „2,48“.

In Absatz 7, Satz 2

wird die Zahl „0,83“ ersetzt durch die Zahl „0,85“.

in Absatz 8

Nr. 1 wird die Zahl „1,08“ ersetzt durch die Zahl „1,14“,

Nr. 2 wird die Zahl „5,23“ ersetzt durch die Zahl „5,39“,

Nr. 3 wird die Zahl „5,23“ ersetzt durch die Zahl „5,39“.

§ 5 Absatz 4 Satz 1

Bisheriger Wortlaut:

- | | |
|--|---------------------------------|
| (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/o-
der befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 | 0,79 Euro/m ² /Jahr. |
| Die Niederschlagswassergebühr nach Anschlussvolumen beträgt | 1,06 €/m ³ . |

Änderung:

In Absatz 4, Satz 1

wird die Zahl „0,79“ ersetzt durch die Zahl „0,82“.

wird die Zahl „1,06“ ersetzt durch die Zahl „1,09“.

Die I. Satzungsänderung zur „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücke vom 15.12.2016“ tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

II. Satzungsänderung vom 20.12.2018

Der Rat der Stadt Greven hat am 19.12.2018 die II. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 26/2018 am 20.12.2018 veröffentlicht.

Die „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016“ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6

Bisherige Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,48 €.

Neue Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,54 €.

Die II. Satzungsänderung zur „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücke vom 15.12.2016 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

III. Satzungsänderung vom 19.12.2019

Der Rat der Stadt Greven hat am 18.12.2019 die III. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 22/2019 am 19.12.2019 veröffentlicht.

Die „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016“ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6

Bisherige Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,54 €

Neue Fassung/ Änderung:

wird die Zahl „2,54“ ersetzt durch die Zahl „2,68“.

§ 4 Absatz 7

Bisherige Fassung:

Für Schmutzwasser, das und soweit es sich in der Zusammensetzung deutlich vom häuslichen Abwasser unterscheidet (regelmäßiger CSB-Gehalt von mehr als 1000 mg/l) kann die Stadt Greven für den erhöhten Reinigungsaufwand eine Starkverschmutzerzulage zusätzlich zum Gebührensatz erheben. Sie beträgt für die über die im häuslichen Abwasser enthaltene Schmutzfracht 0,85 EURO pro kg CSB

Neue Fassung/ Änderung:

Wird die Zahl „0,85“ ersetzt durch die Zahl „0,97“

§ 4 Absatz 8

Bisherige Fassung:

(8) Für angelieferte Abwässer sonstiger Herkunft oder für Abwässer mit einer Schmutzkonzentration oberhalb der Grenzwerte der Anlage 1 der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung– der Stadt Greven“ in der jeweils geltenden Fassung werden nachstehende Gebührensätze erhoben:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Der Gebührensatz für die Behandlung von angeliefertem Abwasser bis 1.000 mgCSB/l beträgt | 1,14 €/ m ³ |
| 2. Der Gebührensatz für die Behandlung von angeliefertem Abwasser über 1.000 bis 6.000 mgCSB/l beträgt | 5,39 €/m ³ |
| 3. Der Gebührensatz für die Behandlung von angeliefertem Abwasser über 6.000 mgCSB/l beträgt zuzüglich einer Starkverschmutzerzulage nach Absatz 7 Satz 2. | 5,39 €/m ³ |
| 4. Der Gebührensatz für die Behandlung von angeliefertem Mobiltoiletteninhalt beträgt | 30,00 €/m ³ |
| 5. Der Gebührensatz für eigene Laboranalysen beträgt je zu ermittelnden Parameter (CSB, N, P etc.) | 15,00 €/Stck. |

Für Abwassermengen < 1 m³ wird die Mindestgebühr von 1 m³ erhoben.

Neue Fassung/ Änderung:

Satz 1, wird die Zahl „1,14“ ersetzt durch die Zahl „1,28“

Satz 2 und 3 wird die Zahl „5,39“ ersetzt durch die Zahl „6,13“

§ 5 Absatz 4

Bisherige Fassung:

- | | |
|---|---------------------------------|
| (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 | 0,82 Euro/m ² /Jahr. |
| Die Niederschlagswassergebühr nach Anschlussvolumen beträgt | 1,09 €/m ³ . |

Neue Fassung/ Änderung:

wird die Zahl „0,82“ ersetzt durch die Zahl „0,86“.

Wird die Zahl „1,09“ ersetzt durch die Zahl „1,14“

Die III. Satzungsänderung zur „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücke vom 15.12.2016“ tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

IV Satzungsänderung vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Greven hat am 16.12.2020 die IV. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 34/2020 am 17.12.2020 veröffentlicht.

Die „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016“ wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2 Buchstabe c) und d)

Bisherige Fassung:

- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses für Schmutz- oder Niederschlagswasser, so wird ein Teilbeitrag erhoben:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser der Kanalanschlussbeitrag nach Absatz 1, Satz 1
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser der Kanalanschlussbeitrag nach Absatz 1, Satz 2
 - c) bei einem Anschluss für das Niederschlagswasser, dem auf dem Grundstück eine Versickerung, Rückhaltung und Behandlung des Niederschlagswassers vorgeschaltet und gegenüber dem Grundstückseigentümer angeordnet worden ist, 50% des in Absatz 1, Satz 2 genannten Kanalanschlussbeitrages für den Niederschlagswasseranschluss,
 - d) bei einem Anschluss für das Niederschlagswasser, dem auf dem Grundstück eine teilweise Versickerung des Niederschlagswassers vorgeschaltet und gegenüber dem Grundstückseigentümer angeordnet worden ist, 75% des in Absatz 1, Satz 2 genannten Kanalanschlussbeitrages für den Niederschlagswasseranschluss,
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsatz zu zahlen.
- (4) Die Berechnung des Kanalanschlussbeitrages erfolgt gemäß folgender Formel:
Kanalanschlussbeitrag = Grundstücksfläche x (Veranlagungsfaktor nach Maß + Veranlagungsfaktor nach Art) x Beitragsatz

Neue Fassung/ Änderung:

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses für Schmutz- oder Niederschlagswasser, so wird ein Teilbeitrag erhoben:

- c) bei einem Anschluss für das Niederschlagswasser, dem auf dem Grundstück eine Versickerung oder Rückhaltung des Niederschlagswassers vorgeschaltet und gegenüber dem Grundstückseigentümer angeordnet worden ist, 50% des in Absatz 1, Satz 2 genannten Kanalanschlussbeitrages für den Niederschlagswasseranschluss,
- d) bei einem Anschluss für das Niederschlagswasser, dem auf dem Grundstück eine teilweise Versickerung des Niederschlagswassers gegenüber dem Grundstückseigentümer angeordnet worden ist, 75% des in Absatz 1, Satz 2 genannten Kanalanschlussbeitrages für den Niederschlagswasseranschluss.

Die vorstehende IV. Satzungsänderung zur „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung“ tritt zum 01.01.2021 in Kraft.